



Geschäftsprüfungskommission
Cumissiun da gestiun
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 4
über die Sitzung vom 17. Januar 2022
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rats**

**zur Orientierungsliste:
1. Serie zum Budget 2022**

Anwesend: Silvia Hofmann, Präsidentin
Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart, Silvia Casutt-Derungs
Sepp Föhn, Tina Gartmann-Albin, Enrico Kienz, Urs Marti,
Bernhard Niggli-Mathis, Gaby Ulber, Tino Schneider, Simi Valär

Entschuldigt: Leonhard Kunz

Sekretariat:
Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2022 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 17. Januar 2022

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rats**

Silvia Hofmann, GPK-Präsidentin

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATS DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. SERIE ZUM BUDGET 2022

1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 17. Jan. 2022	1. Serie	<u>21 585 000</u>	<u>0</u>	<u>21 585 000</u>	<u>5 000 000</u>	<u>16 585 000</u>
	TOTAL	<u><u>21 585 000</u></u>	<u><u>0</u></u>	<u><u>21 585 000</u></u>	<u><u>5 000 000</u></u>	<u><u>16 585 000</u></u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

1. SERIE (Sitzung vom 17. Januar 2022)

2000 Departementssekretariat DVS

2000.363512	<u>Beiträge für COVID-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen</u> RB Prot. Nr. 1052 vom 14. Dezember 2021	0.--	5 000 000.--
-------------	---	------	--------------

a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Gemäss Art. 12 des Covid-19-Gesetzes unterstützt der Bund Härtefallmassnahmen der Kantone aufgrund der Covid-19 Massnahmen. Er hat dabei Mittel von 10 Mrd. Fr. zuzüglich einer Reserve von 1 Mrd. Fr. («Bundesratsreserve») zur Verfügung gestellt. Der Bund leistet den Kantonen einen Finanzierungsanteil von 70 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen zu Gunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Fr. bzw. von 100 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen zu Gunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Mio. Fr. Weiter hat der Bund einen Teil der Reserve gemäss Art. 12 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes freigegeben; der Anteil des Kantons Graubünden beträgt 16.2 Mio. Fr., die der Bund zu 100 Prozent übernimmt. Die nötigen Mittel hat die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats (GPK) erstmals am 9. Dezember 2020 mit einem Nachtragskredit von 22.5 Mio. Fr. genehmigt. Einen zweiten Nachtragskredit von 16.5 Mio. Fr. hat sie am 11. Januar 2021 genehmigt, einen dritten von 61 Mio. Fr. am 16. Februar 2021 und einen vierten von 100 Mio. Fr. am 11. März 2021. Gesamthaft damit brutto 200 Mio. Fr. zu Lasten der Jahresrechnung 2021. Der Kanton ging damit kreditrechtlich in eine Vorleistung.

Die Regierung hat am 6. Dezember 2021 die Verwendung der «Bundesratsreserve» beschlossen (RB 1032/2021).

Ein erneuter Nachtragskredit zu Lasten der Jahresrechnung 2022 soll den neuen Bedarfsberechnungen sowie den in Aussicht stehenden Bundesmitteln Rechnung tragen.

b) Zeitliche Dringlichkeit

Die Dringlichkeit ist gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch sehr hoch. Es laufen die letzten Auszahlungen, vor allem der Reserve, an die betroffenen Unternehmen.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Für den Vollzug durch den Kanton ist im Total (2021+2022) mit rund 205 Mio. Fr. (inkl. Vollzugskosten) zu rechnen. Davon wurden mit den bisherigen Nachtragskrediten im Jahr 2021 bereits 200 Mio. Fr. genehmigt. Der Nachtragskreditbedarf für das Jahr 2022 beläuft sich damit auf weitere 5 Mio. Fr. Gewisse Zusicherungen und Auszahlungen werden allenfalls aufgrund des im Dezember 2021 angepassten Bundesrechts im Jahr 2022 erfolgen müssen, sofern die Gesuche im Jahr 2021 eingereicht wurden. Die kantonale Ausführungsverordnung gilt dabei bis am 31. Dezember 2021. Allfällige Zahlungen zu Lasten der Jahresrechnung 2021 über 200 Mio. Fr. können im Rahmen der Kreditüberschreitungstoleranz von 2 Prozent oder 4 Mio. Fr. gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) abgedeckt werden.

Insgesamt wird mit Bundesbeiträgen von rund 163 Mio. Fr. gerechnet. Daraus resultiert eine Nettobelastung für den Kanton von rund 42 Mio. Fr.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	Es muss gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch an dieser Stelle betont werden, dass diese Zahlen nicht genau berechnet werden können und deshalb nur vorläufig sind. Wie weit die ausstehenden Bundesbeiträge zu Gunsten der Jahresrechnung 2021 abgegrenzt werden können, ist zum Zeitpunkt des Nachtragskreditgesuchs ebenfalls noch offen. d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten Es sind aktuell für das Jahr 2022 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Die Nettobelastung des Kantons aus dem gesamten Härtefallprogramm beträgt voraussichtlich rund 42 Mio. Fr. Je nach Anfall der effektiv gewährten Härtefallmassnahmen auf die grösseren oder kleineren Unternehmen kann sich diese Nettobelastung verändern. e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren Es wird momentan davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation das Jahr 2022 nur noch im Sinne von Abschlussarbeiten betreffen wird.		
3212	Gesundheitsamt		
3212.ER	<u>Ergebnis Globalbudget (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 1051 vom 14. Dezember 2021 a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung Mit Beschluss vom 23. November 2021 (RB 986/2021) hat die Regierung das Gesundheitsamt (GA) beauftragt, unter Einbezug des kantonalen Führungsstabs das Schutzkonzept Winter 2021/2022 umzusetzen und die Impf- und Teststrategie sowie das Abwasser- und das CO₂-Projekt weiter voranzutreiben. Für Ausgaben zulasten der Jahresrechnung 2022 soll unverzüglich ein Nachtragskredit beantragt werden. Das Schutzkonzept Winter 2021/2022 Kanton Graubünden sieht Massnahmen in folgenden Bereichen vor: - Impfen (Erstimpfungen und Auffrischungsimpfungen). - Testen (Präventives Testen in Betrieben, inkl. kostenloser Generierung von Zertifikaten und repetitive Schultestungen). - Abwasser (Analyse und Überwachung des Abwassers für circa 81 Prozent der ständigen an eine Bündner ARA angeschlossenen Bevölkerung). - CO₂-Messungen (Je nach Resultat des Pilotprojekts CO₂-Messungen, das Ende Dezember 2021 abgeschlossen ist, wird ein flächendeckendes Projekt im gesamten Bildungsbereich lanciert). b) Zeitliche Dringlichkeit Die Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung des erwähnten Schutzkonzepts Winter 2021/2022 Kanton Graubünden ist für die Bewältigung der Covid-19 Pandemie von dringlicher und entscheidender Bedeutung, dies auch aufgrund der unklaren Lageentwicklungsmöglichkeiten, beispielsweise in Bezug auf die Auswirkungen von potentiell immunevasiven Virusvarianten (Omikron). c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs Für das ganze Jahr 2022 wird mit Bruttokosten von rund 35 Mio. Fr. gerechnet. Davon entfallen knapp 22 Mio. Fr. auf die ersten drei Monate Januar bis März. Sollten seitens Bund sämtliche Programme im Zusammenhang mit den präventiven Tests fortgeführt werden, ist für das ganze Jahr 2022 von Nettokosten von knapp 10 Mio. Fr. auszugehen. Davon entfallen rund 5 Mio. Fr. auf die ersten drei Monate Januar bis März. Die Regierung geht davon aus, dass der Bund sich wei-	8 150 000.--	10 000 000.--

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	terhin an den Kosten beteiligt. In einem ersten Schritt beantragt sie deshalb einen Nachtragskredit von 10 Mio. Fr. Sofern der Bund sich weiterhin wie erwartet an den Kosten beteiligt, kann damit voraussichtlich das Impf- und Testkonzept für das ganze Jahr 2022 umgesetzt werden. Sollte der Bund sich wider Erwarten nicht länger an den Kosten beteiligen, wird die Regierung zeitnah einen erneuten Nachtragskreditantrag stellen. Am 16. Februar 2021 hat die GPK für das Jahr 2021 einen Nachtragskredit von 25 Mio. Fr. für die Umsetzung der Impf- und Teststrategie 2021 genehmigt. Davon werden dank der Mitfinanzierung durch den Bund trotz Mehraufwendungen von brutto 8 Mio. Fr. voraussichtlich netto nur rund 18 Mio. Fr. benötigt. Die nicht benötigten 7 Mio. Fr. wurden für die Kompensation des von der GPK am 9. November 2021 genehmigten Nachtragskredits für zusätzliche Covid-19 bedingte Beiträge an öffentliche Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) eingesetzt. d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten Es sind aktuell für das Jahr 2022 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren Momentan können keine Aussagen über weitere Kosten nach dem Jahr 2022 gemacht werden. Die Test- und Impfstrategie sowie die Personalanstellungen sind für das Jahr 2022 geplant.		
3212	Gesundheitsamt		
3212.363412	<u>Beiträge an öffentliche Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen</u> RB Prot. Nr. 1050 vom 14. Dezember 2021 a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung Mit Beschluss vom 23. November 2021 (RB 986/2021) hat die Regierung das Schutzkonzept Winter 2021/2022 des kantonalen Führungsstabs und des GA für den Kanton Graubünden vom 18. November 2021 zur Kenntnis genommen. Gemäss Ziffer 1.8 der Erwägungen des Beschlusses der Regierung bzw. Ziffer 8 der Schlussfolgerungen in Kapitel 1.7 des Schutzkonzepts wird das Kantonsspital Graubünden (KSGR) beauftragt, medizinisches Fachpersonal für zwei zusätzliche IPS-Betten zu rekrutieren. Damit sollen Engpässe im Gesundheitssystem zumindest vermindert werden. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG; BR 506.000) leistet die öffentliche Hand Beiträge an die Aufwendungen für GWL. Gemäss Art. 20 Abs. 1 KPG beteiligen sich der Kanton mit 90 Prozent und die Gemeinden der betreffenden Spitalregionen mit 10 Prozent an diesen Beiträgen. b) Dringlichkeit Die Situation auf den Intensivpflegestationen (IPS) ist bereits zum Zeitpunkt des Nachtragskreditgesuchs, vor Beginn der Wintersaison, aufgrund von Personalmangel angespannt. In Graubünden stehen 16 zertifizierte Intensivbetten zur Verfügung, davon 12 Beatmungsplätze. Aktuell (Stand 6. Dezember 2021) liegen 5 Covid-19 Patienten auf der Intensivstation (davon 4 beatmet). Das entspricht rund 31 Prozent der Intensivkapazitäten resp. rund 34 Prozent der Beatmungskapazitäten des Kantons, die von Patienten einer einzigen Krankheit	21 900 000.--	1 800 000.--

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

beansprucht werden. Diese hohe Belastung kann längerfristig nur knapp oder allenfalls nicht getragen werden.

Der Aufbau zusätzlicher IPS-Plätze benötigt eine gewisse Anlaufzeit zur Anstellung des notwendigen Personals, ein rascher Beginn der Personalakquisition ist dementsprechend dringlich.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Das KSGR hat am 27. September 2021 verschiedene Varianten mit einem bis sechs zusätzlichen IPS-Betten berechnet. Gestützt auf diese Kalkulation über die Vorhalteleistungen von zusätzlichen IPS-Betten ist für zwei zusätzliche IPS-Betten im Jahr 2022 mit Kosten von 1.92 Mio. Fr. zu rechnen. Inklusiv einer Ungenauigkeit von 80 000 Fr. (4.2 Prozent) ergibt sich ein Wert von 2 Mio. Fr.

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 lit. a KPG in Verbindung mit Art. 24 KPG belaufen sich die kantonalen Beiträge auf höchstens 90 Prozent der bei wirtschaftlicher Führung ungedeckten Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Im Zusammenhang mit den beiden zusätzlichen IPS-Betten ergeben sich damit kantonale GWL-Beiträge in der Gesamthöhe von maximal 1.8 Mio. Fr.

Ausbezahlt werden 90 Prozent der ausgewiesenen zusätzlichen Kosten. Diese reduzieren sich bei einer Auslastung der beiden IPS-Betten durch die entsprechenden Beiträge an die Spitäler für medizinische Leistungen sowie die Kostenbeteiligungen der Krankenversicherer.

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen / Mindererträge

Die Entwicklung der Covid-19 Pandemie ist weiterhin nicht voraussehbar, weshalb im Rahmen der Erstellung des Budgets 2022 diese Mehraufwendungen noch nicht erwartbar waren.

e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Es sind aktuell für das Jahr 2022 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Momentan können keine Aussagen über weitere Kosten ab 2023 gemacht werden.

4250	Amt für Kultur		
4250.363649	<u>Beiträge an Covid-19 Massnahmen für Kulturförderung</u> RB Prot. Nr. 1122 vom 21. Dezember 2021	0.--	4 660 000.--

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) beschlossen. Darauf gestützt erliess der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung; SR 442.15) rückwirkend auf den 26. September 2020. Am 17. Dezember 2021 revidierte der Bundesrat - gestützt auf die Verlängerung von Art. 11 des Covid-19-Gesetzes durch die eidgenössischen Räte - die Covid-19-Kulturverordnung und verlängerte die Geltungsdauer bis Ende 2022.

Die in Art. 4 ff. der Covid-19-Kulturverordnung geregelten Ausfallentschädigungen richten sich an Kulturunternehmen und selbstständig erwerbende oder freischaffende Kulturschaffende. Es handelt sich um Finanzhilfen für finanzielle Schäden, die aus der Absage, Verschiebung oder der einge-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

schränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen entstanden sind. Daneben können gemäss Art. 7 ff. Beiträge an sogenannte Transformationsprojekte gesprochen werden. Bei diesen Transformationsprojekten handelt es sich um die Möglichkeit, dass Kulturunternehmen bei der Bewältigung der Covid-19 Epidemie auf veränderte Verhältnisse reagieren und neue Strategien im Umgang mit denselben finden können.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 hat die Regierung die neue Leistungsvereinbarung (LV) mit dem Bund betreffend die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung genehmigt (RB 1080/2021). Der Abschluss dieser LV erfolgte, um einige seit Herbst 2020 erfolgte Anpassungen abbilden zu können (Nachvollzug der Ausweitung des Geltungsbereichs auf Kulturschaffende und Freischaffende, Anpassungen bei den Bearbeitungsfristen und Administrativkosten, Neuerung betreffend Höchstbetrag der Kostenbeteiligung des Bundes sowie im Juni 2021 durch die eidgenössischen Räte beschlossenes neues Gesamttotal der Finanzhilfe des Bundes). Die Einreichfrist für Gesuche gemäss dieser LV und bisheriger Gültigkeit der Covid-19-Kulturverordnung ist am 30. November 2021 abgelaufen. Durch die erfolgte Teilrevision der Covid-19-Kulturverordnung vom 17. Dezember 2021 ist absehbar, dass eine erneute Anpassung der LV zu erfolgen hat. Mit der Ausweitung der Gültigkeitsdauer der Covid-19-Kulturverordnung bis Ende 2022 wird der Zeitraum, für welchen Schäden geltend gemacht werden können, bis maximal Ende 2022 verlängert. Die Einreichfrist für Gesuche läuft neu bis zum 30. November 2022.

b) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen / Zeitliche Dringlichkeit

Zum Budgetierungszeitpunkt war noch unklar, in welcher Höhe im 2022 Beitragsleistungen gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung ausbezahlt werden. Aufgrund dieser für 2022 fehlenden Budgetmittel, und damit nahtlos die Beiträge verfügt und an die Kulturunternehmen und Kulturschaffenden ausbezahlt werden können, ist die zeitliche Dringlichkeit hoch.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Gemäss aktuellem Stand stellt der Bund für die Massnahmen im Kulturbereich dem Kanton Graubünden für die Zeit vom 26. September 2020 bis voraussichtlich Ende 2022 insgesamt rund 5.76 Mio. Fr. zur Verfügung. Um eine volle Gegenfinanzierung seitens des Kantons Graubünden sicherzustellen, sind kantonale Mittel in derselben Höhe bereitzustellen. Für das Jahr 2021 genehmigte die GPK diese Mittel mittels dreier Nachtragskredite.

Insgesamt sind 198 Gesuche um Ausfallentschädigungen und für Transformationsprojekte mit einer angefragten Schadenssumme bzw. Transformationskosten von 14.92 Mio. Fr. eingegangen. Davon wurden 83 Gesuche mit Entschädigungen von 2.46 Mio. Fr. (max. 80 Prozent) abschliessend oder provisorisch gutgeheissen. Davon wurden bis zum 6. Dezember 2021 insgesamt 2.19 Mio. Fr. bzw. je rund 1.1 Mio. Fr. Kantons- und Bundesbeiträge ausbezahlt.

97 Gesuche mit einer Schadenssumme bzw. Beitragsanfrage von 8.93 Mio. Fr. sind noch pendent. Die maximalen Entschädigungen bzw. Finanzhilfen für diese Gesuche würden sich bei 80 Prozent auf 7.14 Mio. Fr. belaufen. Für die bis 6. Dezember 2021 eingegangenen Gesuche betragen die Entschädigungen bzw. Finanzhilfen des Bundes und des Kantons damit insgesamt maximal 9.60 Mio. Fr.

Aufgrund der aktuell hohen Fallzahlen und weiterer behördlicher Beschränkungen hat der Bundesrat beschlossen, den Schadenszeitraum bis Ende 2022 zu verlängern. Entspre-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	chend ist mit zusätzlichen Gesuchen zu rechnen. Zur Gegenfinanzierung wird deshalb der bisher zugesprochene Bundesbeitrag von 5.76 Mio. Fr. abzüglich des bereits ausbezahlten Kantonsbeitrags von 1.1 Mio. Fr. beantragt. Inwiefern der Bund weitere Mittel sprechen wird, ist noch offen. d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten Es sind aktuell keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren Bezüglich Einfluss auf einen Kreditbedarf in den Folgejahren können aktuell keine Aussagen gemacht werden.		
5121	Allgemeiner Personalbereich		
5121.313013	<u>Covid-19-Betriebstestungen in der Kantonalen Verwaltung</u> RB Prot. Nr. 1121 vom 21. Dezember 2021 a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung Mit Beschluss vom 23. Februar 2021 (RB 158/2021) hat die Regierung die Teilnahme der Kantonalen Verwaltung an den Betriebstestungen Graubünden beschlossen und diese mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 unter Kreditvorbehalt bis Ende April 2022 verlängert. Die Betriebstestungen sind Teil der Impf- und Teststrategie des Kantons zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Dieser Baustein zielt darauf ab, einen möglichst grossen Anteil der Bündner Arbeitnehmenden regelmässig, gezielt und systematisch mittels PCR-Speicheltest auf das Coronavirus zu testen, um infizierte aber symptomlose Personen frühzeitig erkennen und isolieren zu können. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie geleistet. Da sich die laborbestätigten Neuinfektionen auf hohem Niveau bewegten, und mit Blick auf die bevorstehende Wintersaison, hat die Regierung mit Beschluss vom 23. November 2021 (RB 986/2021) unter anderem die Weiterführung der Betriebstests bis Ende Wintersaison 2021/2022 beschlossen. Auch die Kantonale Verwaltung, als grösste Arbeitgeberin, wird ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin die Möglichkeit bieten, sich repetitiv und kostenlos testen zu lassen. Die weitere Teilnahme an den Betriebstests dient nicht nur dem Schutz der Arbeitnehmenden, sondern auch der Bevölkerung, die Leistungen des Kantons vor Ort in Anspruch nimmt. Auch aus Sicht des Business Continuity Managements (BCM) ist das regelmässige Testen wesentlich, um die Verwaltungstätigkeit aufrechterhalten zu können. b) Zeitliche Dringlichkeit Die Weiterführung der Betriebstests in der Kantonalen Verwaltung ist für den Schutz der Mitarbeitenden sowie der Bevölkerung sowie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung (BCM) von entscheidender Bedeutung, insbesondere auch im Hinblick auf die unklare Lageentwicklung durch neue Virusvarianten. Die Kosten für die Betriebstests der Kantonalen Verwaltung sollen jedoch nicht den Nachtragskredit für das Schutzkonzept für die Wintersaison 2021/2022 belasten (Beschluss der Regierung vom 14. Dezember 2021 [RB 1051/2021]). Deshalb wird dieser separate Nachtragskredit beantragt. c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs Die Anzahl der durchgeführten Tests ist von vielen Faktoren abhängig. In den letzten vier Monaten hat insbesondere die Möglichkeit zur Generierung eines Zertifikats aus den Betriebstests die Anzahl durchgeführter Tests signifikant ansteigen lassen. Während im September 2021 knapp 970 Tests	0.--	125 000.--

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	abgegeben worden sind, ist die Anzahl im November 2021 auf rund 5900 Tests angestiegen. Dadurch dass auch im Jahr 2022 kostenlose Testzertifikate aus den Betriebstests generiert werden können, sowie durch die neu geschaffene Möglichkeit der Samstagsabholung, dürfte die Anzahl Tests pro Monat nochmals ansteigen. Vor diesem Hintergrund wird als Berechnungsgrundlage von 6250 Tests pro Monat ausgegangen. Da sich der Bund weiterhin an den Kosten beteiligt, wird mit 5 Fr. pro Test gerechnet. Deshalb wird ein Nachtragskredit von 125 000 Fr. beantragt. Sollten sich an der Finanzierung seitens des Bundes Änderungen ergeben oder diese eingestellt werden, wird die Regierung zeitnah einen erneuten Nachtragskreditantrag stellen. Für die Teilnahme der Kantonalen Verwaltung an den Betriebstests im Jahr 2021 hat die GPK am 11. März 2021 einen Nachtragskredit in der Höhe von 4.7 Mio. Fr. genehmigt. Offen und nicht eingerechnet war damals eine finanzielle Beteiligung des Bundes. Dank der Mitfinanzierung des Bundes im Umfang von gut 80 Prozent der Testkosten werden davon für die voraussichtlich rund 50 000 Tests im Jahr 2021 voraussichtlich nur knapp 0.5 Mio. Fr. benötigt. d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen / Mindererträge Im Frühsommer 2021 hat eine Lagebeurteilung zwischen dem Personalamt und dem GA stattgefunden. Aufgrund der damaligen Situation ist man davon ausgegangen, dass im neuen Jahr keine Betriebstests mehr nötig sein werden. Deshalb wurde auf die Einstellung eines Betrags im Budget 2022 verzichtet. e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten Es sind aktuell für das Jahr 2022 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren Es können seitens Regierung zurzeit keine Aussagen über weitere Kosten ab Ende April 2022 gemacht werden. Bei Bedarf werden zu gegebener Zeit weitere Nachtragskredite beantragt werden müssen.		
Total 1. Serie			21 585 000.--

Chur, 17. Januar 2022

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATS**